

Verordnung

der Landesdirektion Chemnitz zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Zschopautal“

Vom 26. Januar 2011

Auf Grund von § 22a Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, und zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), wird verordnet:

§ 1

Bestimmung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Schlettau, Elterlein, Annaberg-Buchholz, Wolkenstein, Zschopau sowie der Gemeinden Crottendorf, Tannenberg, Thermalbad Wiesenbad, Großrückerswalde, Drebach, Großolbersdorf, Grünhainichen, Gornau/Erzgebirge im Erzgebirgskreis, der Städte Augustusburg, Flöha, Frankenberg/Sachsen und Mittweida sowie der Gemeinden Niederwiesa, Lichtenau, Kriebstein und Rossau im Landkreis Mittelsachsen sowie der Stadt Chemnitz werden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) bestimmt. Das FFH-Gebiet führt die Bezeichnung „Zschopautal“ und trägt die landesinterne Nummer 250. Das Gebiet ist in der kontinentalen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Kommission mit der EU-Melde-Nummer 4943-301 eingetragen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das FFH-Gebiet hat eine Größe von etwa 2 436 ha.

(2) Das FFH-Gebiet besteht aus fünf Teilflächen: 1 „Zschopautal zwischen Flöha und Kriebstein“, 2 „Sternmühlental“, 3 „Zschopautal zwischen Zschopau und Flöha“, 4 „Zschopautal zwischen Schlettau und Zschopau“ und 5 „Krubach“. Die Teilfläche 1 umfasst das Tal der Zschopau zwischen Flöha und Kriebstein, die Seitentäler der Zuflüsse Zapfenbach, Lützelbach, Kalkbach, Bleibach, Seifersbach und Altmittweidaer Bach sowie angrenzende Schlucht- und Hangwälder und Offenlandflächen. Die Teilfläche 2 enthält den Auenbereich des Schwarzbaches. Die Teilfläche 3 beinhaltet das Tal der Zschopau zwischen Zschopau und Flöha, einen Abschnitt des einmündenden Krumhermersdorfer Baches sowie einzelne angrenzende Schlucht- und Hangwälder. Die Teilfläche 4 beginnt nördlich von Walthersdorf (Ortsteil von Crottendorf) und erstreckt sich entlang des Tales der Zschopau bis

zum Westteil der Stadt Zschopau. Es schließt die Seitentäler des Heidelbaches, Großolbersdorfer Baches, Drebacher Baches, Grundbaches sowie Hörkelbaches und weiterer kleiner Bäche sowie angrenzende Waldbereiche mit ein. Die Teilfläche 5 umfasst einen Waldbereich nordwestlich von Krumbach.

(3) Das Naturschutzgebiet „Zschopautalhänge bei Lichtenwalde“, festgesetzt durch Beschluss 17/87 des Bezirkstages Karl-Marx-Stadt vom 30. März 1987, befindet sich nahezu vollständig in Teilfläche 1 des FFH-Gebietes. Die Teilfläche 1 liegt teilweise, die Teilfläche 5 vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Zschopautal“, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Mittweida vom 13. Dezember 2007 (SächsGVBl. 2008 S. 90). Zudem ist die Teilfläche 1 anteilig im Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Kriebstein“, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Mittweida vom 28. Februar 2002 (Amtsblatt des Landkreises Mittweida vom 13. März 2002, S. 11), im Landschaftsschutzgebiet „Mittweidaer Zschopautal“, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Mittweida vom 10. Dezember 1998 (Amtsblatt des Landkreises Mittweida vom 10. Dezember 1998 [Ausgabe Nr. 23/98], S. 17), sowie im Landschaftsschutzgebiet „Lichtenwalde“, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Freiberg vom 25. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 511), gelegen. Die Teilfläche 2 befindet sich vollständig, die Teilfläche 3 teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augustusburg-Sternmühlental“, festgesetzt durch Verwaltungsanordnung 03/90 des Regierungsbevollmächtigten des Bezirkes Chemnitz vom 27. August 1990, zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Freiberg vom 8. Dezember 2005 (Amtsblatt des Landkreises Freiberg vom 26. Juli 2006 [Ausgabe 142], S. 6). Die Teilfläche 4 überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“, festgesetzt durch Verwaltungsanordnung 03/90 des Regierungsbevollmächtigten des Bezirkes Chemnitz vom 27. August 1990, zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 26. April 2010 (SächsGVBl. S. 166). Die Teilflächen 3 und 4 sind anteilig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Zschopautal“, bestimmt durch Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 2. November 2006 (SächsABl. SDr. S. S 207), gelegen.

(4) Das FFH-Gebiet ist in einer Übersichtskarte der Landesdirektion Chemnitz vom 26. Januar 2011 im Maßstab 1 : 225 000 als rot schraffierte Fläche und in sechs Detailkarten der Landesdirektion Chemnitz vom 26. Januar 2011 im Maßstab 1 : 10 000 begrenzt durch eine rote Linie eingetragen. Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches sind die Außenkanten der Grenzlinien in den Detailkarten. Abweichend hiervon sind die Autobahn A4, die Bundesstraßen B95, B101, B169, B173, B174, B180, die Staatsstraßen S201, S202, S220, S228, S229, S230, S231, S236, S260, S261, S267, die Kreisstraßen K7703, K7705, K8151, K8171, K8172, K8174, K8204, K8212 und K8230, die ehemalige Bahnstrecke Annaberg-Buchholz West (nunmehr Radweg), die im Südwesten von Wiesa gelegene Güterbahnstrecke sowie die Bahnstrecke zwischen Haltepunkt Wiesa (Erzgebirge), Haltepunkt Thermalbad Wiesenbad, Bahnhof Wolkenstein, Haltepunkt Warmbad, Haltepunkt Scharfenstein, Bahnhof Wilischthal, Haltepunkt Zschopau, Haltepunkt Waldkirchen/Erzgebirge, Haltepunkt Witzschdorf, Haltepunkt Hennersdorf und Erdmannsdorf-Augustusburg nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Gleiches gilt für die Bahnstrecke zwischen Bahnhof Niederwiesa, Haltepunkt Braunsdorf-Lichtenwalde und Haltepunkt Frankenberg Sachsen Süd. Zudem ist die Bahnstrecke zwischen Bahnhof Frankenberg/Sachsen und Haltepunkt Dittersbach (bei Frankenberg/Sachsen) nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Gleiches gilt für die zum Teil rückgebaute Bahnstrecke in Mittweida, welche auf Höhe des Floßhauses östlich der Kreisstraße K8230 mit der noch vorhandenen Brücke über die Zschopau verlief. Ebenfalls nicht Bestandteil des FFH-Gebietes sind der Deich in Flöha im Bereich des Abschnitts der Zschopau zwischen der Bundesstraße

B180 und Bundesstraße B173 am rechten Ufer der Zschopau nach dem Abzweig des Grabens beginnend flussabwärts auf einer Länge von 575 Metern und der Deich in Braunsdorf am rechten Ufer der Zschopau beginnend an der Kreisstraße K7703 flussabwärts auf einer Länge von 1 015 Metern. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karten wird bei folgenden Stellen für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:

- Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Raum 518,
- Landratsamt Erzgebirgskreis, Dienstgebäude Schillerlinde 6, 09496 Marienberg, Raum 31,
- Landratsamt Mittelsachsen, Dienstgebäude Leipziger Straße 4, 09599 Freiberg, Raum V109,
- Stadtverwaltung Chemnitz, Dienstgebäude Annaberger Straße 93, 09120 Chemnitz, Raum 320.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Landesdirektion Chemnitz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Erhaltungsziele

(1) Für das FFH-Gebiet gelten die in der Anlage aufgeführten Erhaltungsziele.

(2) Maßnahmen, die geeignet sind, die Erhaltungsziele zu erreichen, enthält der Managementplan für das FFH-Gebiet 250 – Zschopautal (4943-301) im Sinne von § 32 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

§ 4 Nutzungen

(1) Weiter zulässig sind insbesondere

1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und fischereiwirtschaftliche Nutzung sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung,
2. die Unterhaltung der Gewässer und Maßnahmen der regelmäßigen Unterhaltung an Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen,
3. der Betrieb, die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie bestehender Gebäude und sonstiger Einrichtungen,
4. renaturierende und strukturverbessernde Maßnahmen an Fließgewässern zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und Wegen,
6. die Nutzung des Gebietes durch die Öffentlichkeit in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke,

soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, trifft die untere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen gemäß § 3 Abs. 2, § 33 BNatSchG. Für die Bemessung der Frist und die anzuwendenden Verwaltungsschritte sind die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und die Möglichkeiten zur Wiederherstellung der betroffenen Erhaltungsziele zu berücksichtigen.

(3) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes, sind zu beachten (Artikel 6 Abs. 4 der FFH-RL).

§ 5 Inkrafttreten

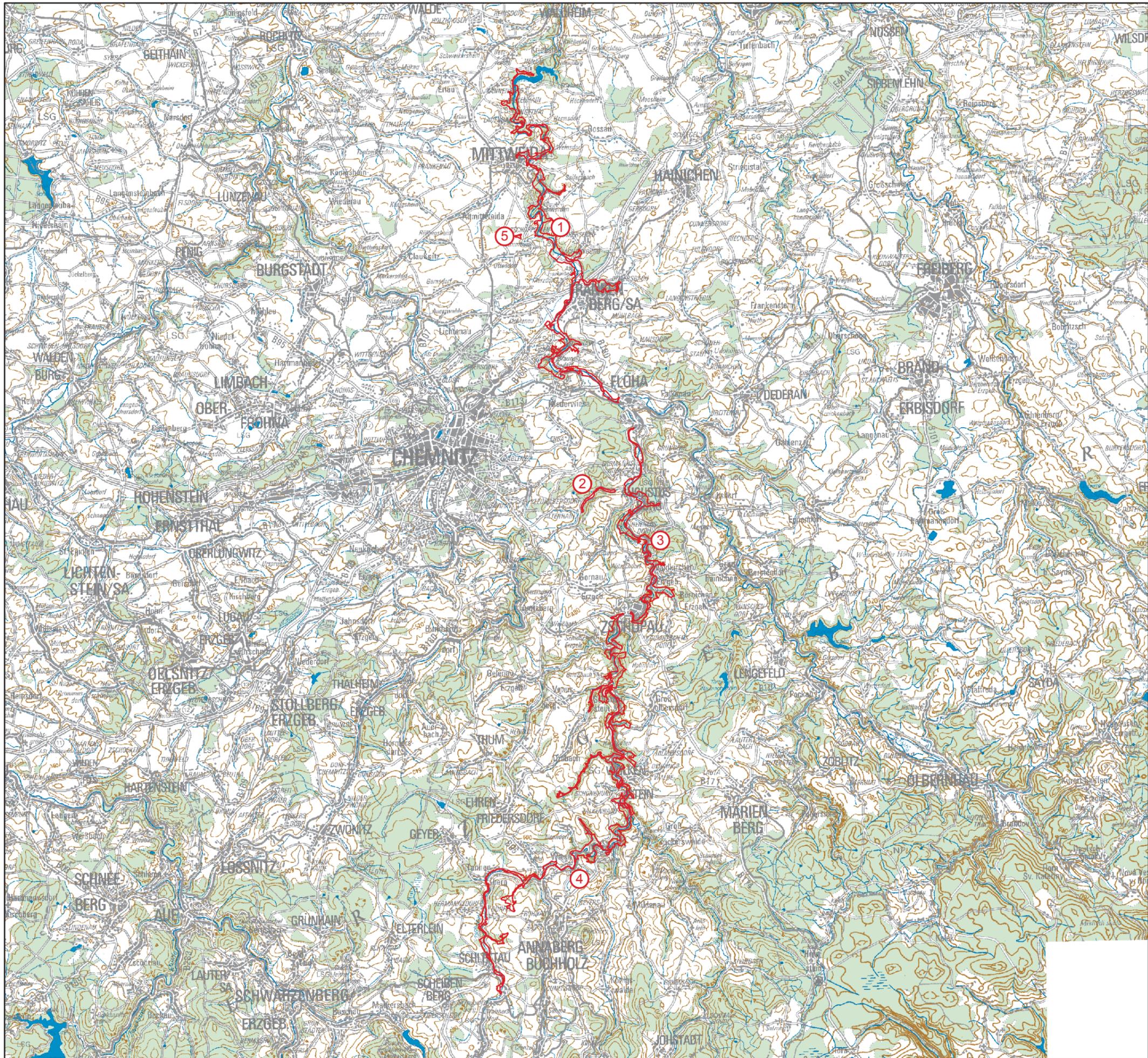
Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft.

Chemnitz, den 26. Januar 2011

Landesdirektion Chemnitz
Rochold
Vizepräsident

Übersichtskarte

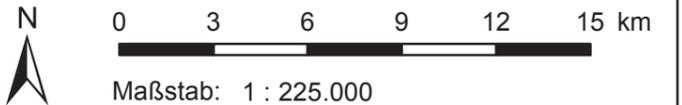
Anlage



**FFH-Gebiet
"Zschopautal"
(EU-Melde-Nr. 4943-301, Landes-Nr. 250)**

Übersichtskarte

FFH-Gebiet mit Teilflächennummer



Darstellung auf Grundlage der Rasterdaten der Topographischen Karte 1 : 200.000
© Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2009
Änderungen und thematische Ergänzungen durch Herausgeber

Übersichtskarte der Landesdirektion Chemnitz
vom 26. Januar 2011

zur Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung
**"Zschopautal"
(EU-Melde-Nr. 4943-301, Landes-Nr. 250)**

vom 26. Januar 2011

Landesdirektion Chemnitz
Philipp Rochold
Vizepräsident

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Zschopautal“

1. Erhaltung einer naturnahen, struktur- und artenreichen Tallandschaft, die sich mit wechselnder Exposition und teilweise Engtalcharakter sowie unverbauten Seitentälern durch das abschnittsweise verkehrs- und siedlungsarme Berg- und Hügelland zieht. Erhaltung der für die Region repräsentativen naturnahen Fließgewässerabschnitte, der artenreichen Grünlandbereiche und strukturreichen Wälder mit eingestreuten Felsformationen.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2008:

Lebensraumtyp (LRT) EU-Code und Kurzbezeichnung	Flächengrößen der Erhaltungszustände			Einheit
	A	B	C	
3150 Eutrophe Stillgewässer		0,25		ha
			882	m ²
3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation	1,59	87,48	5,30	ha
6230* Artenreiche Borstgrasrasen		207		m ²
6430 Feuchte Hochstaudenfluren		1,82	0,26	ha
6510 Flachland-Mähwiesen		51,53		ha
6520 Berg-Mähwiesen	4,97	5,66	0,14	ha
8150 Silikatschutthalden		0,12		ha
8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation		4,00		ha
8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation		0,34		ha
9110 Hainsimsen-Buchenwälder		94,18	2,84	ha
9130 Waldmeister-Buchenwälder		24,07		ha
9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder		13,22		ha
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	2,71	99,24		ha
9180* Schlucht- und Hangmischwälder		57,80		ha
91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder	1,72	31,25		ha

* prioritärer Lebensraumtyp

Das FFH-Gebiet besitzt aufgrund der überwiegend naturnahen Fließgewässerabschnitte (LRT 3260) der Zschopau und ihrer Nebenflüsse in großer Zahl und Ausdehnung eine überregionale Verantwortung für den Schutz dieses Lebensraumtyps im Freistaat Sachsen. Von landesweiter Bedeutung sind die uferbegleitenden Hochstaudenfluren (LRT 6430) im Norden auf Grund des Vorkommens des in der Region endemischen Sächsischen Reitgrases (*Calamagrostis pseudopurpurea*). Unter den relativ großflächig vorkommenden Flachland-Mähwiesen sind insbesondere die in Sachsen stark gefährdeten artenreichen Glatthaferwiesen sowie die Übergangsformen zu den Bergwiesen überregional besonders bedeutsam. Auf Grund ihrer arten- und blütenreichen Ausprägung mit Vorkommen zahlreicher gefährdeter Arten, wie Perücken-Flockenblume (*Centaurea pseudophrygia*), Kleines Zittergras (*Briza media*) oder Hohlzunge (*Coeloglossum viride*), sind insbesondere die Berg-Mähwiesen (LRT 6520) auf der Hochfläche östlich von Dörfel von überregionaler Bedeutung. Unter den Felslebensräumen (LRT 8220) ist der Serpentinstandort in einem alten Steinbruch bei Krumbach südlich Mittweida mit Vorkommen des landesweit stark gefährdeten Serpentin-Streifenfarns (*Asplenium cuneifolium*) besonders hervorzuheben. Serpentin kommt als geologischer Untergrund bundesweit nur sehr selten und weit verstreut vor, so dass sich hier lokal eigenständige Pflanzensippen herausbilden konnten. Die Wälder sind neben den Fließgewässern die prägenden und wertgebenden Lebensräume des FFH-Gebietes. Insbesondere auf den steilen

Hängen kommt ihnen auch eine Schutzwaldfunktion für das Tal zu. Der Schweizerwald (LRT 9130) südlich von Mittweida ist durch seine Geschlossenheit, seine standörtlichen und vegetationskundlichen Besonderheiten sowie seiner strukturellen Vielfalt besonders hervorzuheben. Gleiches gilt wegen seiner Größe, seines Eichen- und Altholzreichtums sowie seiner Strukturvielfalt auch für den Stadtpark von Mittweida (LRT 9170). Blockhangwälder trocken-warmer Standorte (LRT 9180) sind besonders gut und repräsentativ unterhalb des Schlosses Lichtenwalde ausgebildet und besitzen insgesamt auf Grund ihrer Gefährdung überregionale Bedeutung. Von überregionaler Bedeutung sind auch die naturnahen Vorkommen der feucht-kühlen Ausprägung der Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180).

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2006:

Art	Habitattyp	vorkommende Erhaltungszustände		
		A	B	C
Säugetiere				
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Reproduktionshabitat ¹		x	
	Nahrungshabitat ²		x	
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Jagdhabitat ³		x	
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Jagdhabitat (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) ⁴		x	
Fische				
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Reproduktionshabitat ⁵		x	
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	Reproduktionshabitat ⁶	x	x	x
Libellen				
Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	Reproduktionshabitat ⁷		x	
Schmetterlinge				
Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)*	Reproduktionshabitat ⁸		x	x

* prioritäre Art

Von regionaler Bedeutung sind die beständigen und individuenreichen Vorkommen der Groppe (*Cottus gobio*) in gut strukturierten und teils großflächigen Fließgewässerabschnitten, wobei allerdings die Kohärenz durch zahlreiche unüberwindbare Querverbauungen eingeschränkt ist. Das Vorkommen der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) an der Zschopau dokumentiert die aktuelle Ausbreitung der Art in Sachsen und kann als Basis für die Besiedlung weiterer Fließgewässer in der Region dienen. Die struktur- und höhlenreichen Altholzbestände des Gebietes dienen verschiedenen Fledermausarten als wichtige Jagdhabitate und stellen zudem ein umfangreiches Quartierangebot bereit.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

¹ großräumig vernetzte aquatische Lebensräume (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Teichgebiete, Moore, Grabensysteme der Niederungen und ähnliches) und angrenzender Landlebensraum jeglicher Art; wichtig sind kleinräumig wechselnde Uferstrukturen, Ruhezone und Nahrungsangebot

² Gewässer und deren Uferpartien mit geeignetem Nahrungsangebot (Fische, Amphibien, Vögel, Säugetiere, Insekten und andere)

³ überwiegend geschlossene Waldgebiete mit gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, relativ freiem Luftraum bis in 2 Meter Höhe und gutem Zugang zum Boden; vorzugsweise unterwuchsarmer Laubwald, aber auch Misch- und Nadelwälder

⁴ naturnah strukturierte Wälder und strukturreiche parkähnliche und halboffene Landschaften mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen mit natürlichen Spaltenquartieren an Bäumen (vor allem stehendes Totholz und rindengeschädigte Bäume) als Jagdhabitat und zugleich auch Reproduktionshabitat

-
- ⁵ sommerkühle Fließgewässer bevorzugt der unteren Forellen- sowie der Äschenregion kleiner Flüsse (Oberläufe) und Bäche mit naturnaher Morphologie, Hydrodynamik und Wechsel von sandig-kiesigem bis feinsandig-schlammigem Substrat sowie durchgängig hoher Gewässergüte
- ⁶ schnellfließende klare Bäche oder Oberläufe von Flüssen (Forellen- und Äschenregion) mit naturnaher Morphologie und Hydrodynamik, steinigem Substrat auch größerer Fraktionen mit entsprechenden Hohlräumen und geringer Verschlammungstendenz sowie durchgängig hoher Gewässergüte
- ⁷ Mittelläufe naturnaher Bäche und Flüsse mit sandig-kiesigem Substrat, mäßiger Fließgeschwindigkeit, geringer Wassertiefe und geringer Verschmutzung sowie abschnittsweiser Beschattung durch Ufergehölze
- ⁸ felsige Talhänge und Schluchten, Altsteinbrüche, offen gelassene Weinberge sowie hochstaudenreiche Fluss- und Bachränder, vor allem mit Vorkommen des Wasserdostes (*Eupatorium cannabinum*) als bevorzugte Faltersaugpflanze aber auch Lichtungen und Säume von Laubmischwäldern und hochstaudenreiche Randgebiete von Magerrasen